



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP und die Abgeordneten des SSW

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses“ (Drucksache 19/3459)

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung zu Nr. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) (Drs. 19/3200) wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- (1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Liquidität der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser, die gleichzeitig ins COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein melden und deren Eigentümer darlegen, keine Liquiditätshilfen gewähren zu können, Darlehen bis zur Höhe von 20.000.000 Euro je Krankenhaus, insgesamt maximal bis zu einer Höhe von 150.000.000 Euro zu gewähren. Die Liquiditätshilfe kann insbesondere dann gewährt werden, wenn durch Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG, Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG oder einen Erlösausgleich für die Jahre 2020 und 2021 gegenüber dem Jahr 2019 die Erlösrückgänge nicht ausreichend ausgeglichen werden

konnten.

Das Finanzministerium darf für die Gewährung von Darlehen im Einvernehmen mit dem MSGJFS erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

- (2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Liquidität der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser, die gleichzeitig ins COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein melden und deren Eigentümer darlegen, keine Liquiditätshilfen gewähren zu können, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 20.000.000 Euro je Krankenhaus, insgesamt maximal bis zu einer Höhe von 150.000.000 Euro zu gewähren. Diese Unterstützungsleistung kann insbesondere dann gewährt werden, wenn durch Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG, Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG oder einen Erlösausgleich für die Jahre 2020 und 2021 gegenüber dem Jahr 2019 die Erlösrückgänge nicht ausreichend ausgeglichen werden konnten

Begründung zu (1)

Die Corona-Pandemie hat noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig eine gut funktionierende Krankenhauslandschaft für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist.

Die bislang ergriffenen Unterstützungsleistungen des Bundes sind nicht ausreichend, so dass zu befürchten ist, dass immer mehr Krankenhäuser, die für die Versorgung unabdingbar sind, Liquiditätsprobleme bekommen und – wenn der Träger nicht unterstützend eingreifen kann - gezwungen sind, Insolvenz anzumelden.

Unabhängig von Protokollerklärungen der Bundesregierung zur Bundesratsbefassung am 10.12.2021 ist weiterhin offen, ob überhaupt Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG wiederaufleben werden. Darüber hinaus ist – falls es wieder Ausgleichszahlungen geben sollte - die jetzt geplante Ausgestaltung nicht sachgerecht, vor allem durch die Begrenzung der Laufzeit auf die Zeit vom 15.11.2021 bis zum 31.12.2021. Die Pandemie wird nicht am 31.12.2021 vorbei sein, so dass die Auswirkungen der Pandemie mindestens weit in das Jahr 2022 hineinreichen werden.

Daher bedürfen die in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäuser, die gleichzeitig ins COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein melden, einer kurzfristigen Liquiditätshilfe. Diese ist selbst dann in Einzelfällen erforderlich, wenn Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG gewährt wurden oder nach einer neuen Regelung gewährt werden, Versorgungsaufschläge gewährt wurden oder ein entsprechender Erlösausgleich nach § 21 KHG stattfindet. Denn auch in diesen Fällen ist bereits unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht immer gewährleistet, dass die Liquidität der Krankenhäuser gesichert werden kann. Um die Versorgung der Bevölkerung weiterhin sicherstellen zu können, bedarf es ergänzender Liquiditätssicherungsmaßnahmen durch das Land, da die bisherigen Regelungen und Regelungsabsichten auf Bundesebene bisher keine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass eine entsprechende Liquiditätssicherung stattfindet.

Die Liquiditätshilfe ist ausschließlich für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gedacht, die gleichzeitig ins COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein melden.

Die Gewährung von Liquiditätshilfen durch das Land wird von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, wie z.B. der Erbringung des Nachweises, dass trotz Ausgleichszahlungen, Versorgungsaufschlägen, Gesamtjahreserlösausgleich eine kritische Liquiditätssituation eingetreten ist, die durch den Eigentümer des Krankenhauses nicht ausgeglichen werden kann.

Begründung zu (2)

Die Corona-Pandemie hat noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig eine gut funktionierende Krankenhauslandschaft für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist.

Die bislang ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes sind nicht ausreichend, so dass zu befürchten ist, dass immer mehr Krankenhäuser, die für die Versorgung unabdingbar sind, Liquiditätsprobleme bekommen und – wenn der Träger nicht unterstützend eingreifen kann - gezwungen sind, Insolvenz anzumelden.

Unabhängig von Protokollerklärungen der Bundesregierung zur Bundesratsbefassung am 10.12.2021 ist weiterhin offen, ob überhaupt Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG wiederaufleben werden. Darüber hinaus ist – falls es wieder Ausgleichszahlungen geben sollte - die jetzt geplante Ausgestaltung nicht sachgerecht, vor allem durch die Begrenzung der Laufzeit auf die Zeit vom 15.11.2021 bis zum 31.12.2021. Die Pandemie wird nicht am 31.12.2021 vorbei sein, so dass die Auswirkungen der Pandemie mindestens weit in das Jahr 2022 hineinreichen werden.

Daher bedürfen die in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäuser, die gleichzeitig ins COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein melden, einer kurzfristigen Unterstützungsleistung. Diese ist selbst dann in Einzelfällen erforderlich, wenn Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG gewährt wurden oder nach einer neuen Regelung gewährt werden, Versorgungsaufschläge gewährt wurden oder ein entsprechender Erlösausgleich nach § 21 KHG stattfindet. Denn auch in diesen Fällen ist bereits unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht immer gewährleistet, dass die Liquidität der Krankenhäuser gesichert werden kann. Um die Versorgung der Bevölkerung weiterhin sicherstellen zu können, bedarf es ergänzender Unterstützungsmaßnahmen durch das Land in Form von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, da die bisherigen Regelungen und Regelungsabsichten auf Bundesebene bisher keine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass eine entsprechende Liquiditätssicherung stattfindet.

Die Unterstützungsleistung ist ausschließlich für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gedacht, die gleichzeitig ins COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein melden.

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen durch das Land wird von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, wie z.B. der Erbringung des Nachweises, dass trotz Ausgleichszahlungen, Versorgungsaufschlägen, Gesamtjahreserlösausgleich eine kritische Liquiditätssituation eingetreten ist, die durch den Eigentümer des Krankenhauses nicht ausgeglichen werden kann.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
Und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW